

# GEMEINDE SÜNCHING

## Hausordnung für den Jugendtreff Sünching

### § 1

#### Umfang, Zweck und Überlassung

1. Die Gemeinde betreibt im Vereins- und Jugendhaus in Sünching, Bahnhofstr. 43, einen Jugendtreff als gemeindliche Einrichtung und überlässt den Jugendlichen im Rahmen der geltenden Jugendschutzbestimmungen im Untergeschoss des Gebäudes 2 Räume und 2 Toiletten als Jugendtreff.
2. Die Überlassung erfolgt zum Zweck der Durchführung eines regelmäßigen Jugendtreffs.

Die Räume können wie folgt genutzt werden:

Dienstag	von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Freitag	von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag	von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird die Sperrzeit auf 22.00 Uhr, für Jugendliche von 16 – 18 Jahren auf 24.00 Uhr festgesetzt (oder schriftliche Einverständniserklärung der Eltern liegt vor).

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten zu ändern.  
Der Jugendtreff bleibt geschlossen, wenn gemeindliche Veranstaltungen sind.

3. Die Erlaubnis zur Durchführung eines regelmäßigen Jugendtreffs erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Gemeinde wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
4. In der Regel sind nur Jugendliche ab einem Alter von 12 Jahren teilnahmeberechtigt.

### § 2

#### Entgelt für die Überlassung

Die Gebrauchsüberlassung erfolgt im Hinblick auf eine nachhaltige Jugendförderung unentgeltlich. Nebenkosten werden nicht erhoben.

## § 3

### Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

1. Die Jugendgruppe hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der festgelegten Hausordnung zu sorgen.
2. Die Jugendgruppe hat zu diesem Zweck mindestens 3 Beauftragte der Gemeinde Sünching zu benennen. Diese sind als besondere Beauftragte der Gemeinde Sünching weisungsgebunden. Sollte ein Beauftragter ausscheiden, so ist der Gemeinde umgehend ein neuer Beauftragter zu benennen. Zu den in § 1 festgelegten Benutzungszeiten muss jeweils ein Beauftragter anwesend sein. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hausordnung eingehalten wird.  
Zur Aufsicht werden Eltern eingeteilt, die dann auch bei auftretenden Problemen während der Öffnungszeiten erreichbar sind.  
Die Eltern wechseln sich wochenweise ab. In einer Aushangliste werden die Eltern genannt, die zuständig sind.
3. Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
4. Bei Musikveranstaltungen sind die Fenster des Jugendraumes zu schließen.
5. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.  
Insbesondere ist das Lärmen vor dem Treff bzw. auf öffentlichen Straßen untersagt. Die An- und Abfahrt mit motorisierten Gefährten hat sich auf den unvermeidbaren Lärm zu beschränken.
6. Verhaltensweisen, die auf politische extreme Einstellung hinweisen, sind verboten (Musik, Schriften und Sonstiges).
7. Private Feiern oder Veranstaltungen sind nicht gestattet.
8. Vierteljährlich findet ein Treffen zwischen den Jugendbeauftragten, Betreuern und dem Bürgermeister zwecks Erfahrungsaustausch statt.

## § 4

### Haftungsfreistellungen und Ausschlüsse

1. Die Gemeinde haftet nicht für Sachschäden die den Mitgliedern der Jugendgruppe, den Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen u. Räumen) entstehen und die auf einer nur einfach fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde beruhen.

2. Die Jugendgruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswesen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hausordnung entstehen.

## § 5

### Pflege und Reinlichkeit

1. Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.
2. Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Räume sind nach den Gruppenstunden durch die Jugendlichen besenrein zu verlassen. Die Einrichtungsgegenstände sind von den Jugendlichen zu reinigen. Die Gemeinde übernimmt einmal wöchentlich die Nassreinigung der Böden.
3. Die Räume und Toiletten sind regelmäßig zu lüften.
4. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass nach den jeweiligen Gruppenstunden die Räume sauber und geordnet sind.
5. Ferner darf auf den Außenanlagen kein Unrat hinterlassen werden.

## § 6

### Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Insbesondere sind Arbeiten an der Elektroinstallation verboten. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

## § 7

### Ausschank und Rauchen

Der Jugendtreff ist keine Gaststätte.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist in den Räumen sowie in den Außenanlagen des Jugendtreffs nicht gestattet.

Das Rauchen ist in den Räumen des Jugendtreffs nicht gestattet.

## § 8

### Videovorführungen

Im Jugendtreff dürfen keine jugendgefährdeten (insbesondere gewaltverherrlichende oder pornographische) Videos, Fotos oder andere Medien gezeigt oder getauscht werden.

## § 9

### Schlüssel

Es wird 1 Schlüssel an die verantwortlichen jungen Heranwachsenden ausgegeben.

Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die entstehenden Unkosten sind zu ersetzen.

## § 10

### Benutzungsstörungen

1. Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Jugendbeauftragte(r) umgehend zu unterrichten.
2. Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Verstöße gegen die Hausordnung können den sofortigen Entzug des Nutzungsrechts zur Folge haben.
4. Die Gemeinde kann auch einzelnen Besuchern Hausverbot erteilen.
5. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

## § 11

### Hausordnung

Von dieser Hausordnung erhält jeder Beauftragte eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist im Jugendtreff öffentlich auszuhändigen.

Sünching, den 15. November 2010

GEMEINDE SÜNCING

Rist

1. Bürgermeister